



Landkreis Ravensburg  
**Kreisfeuerwehrarzt**

Dr. med. Michael Laupheimer \* Schlegelstraße 37 \* 88316 Isny im Allgäu

An die Herren  
Kommandanten, Werkfeuerwehrkommandanten  
und Abteilungskommandanten der Feuerwehren  
des Landkreis Ravensburg (per E-Mail)

Kreisfeuerwehrarzt  
Dr. med. Michael Laupheimer

Schlegelstraße 37  
88316 Isny im Allgäu

Telefon 07562-9731194  
Mobil 0170-8393769  
e-mail michael.laupheimer@  
t-online.de

15.06.2024

## **Empfehlung zum Umgang mit Cannabis-Konsum im Feuerwehrdienst im Landkreis Ravensburg nach Einführung des Cannabisgesetzes (CanG) zum 01.04.2024 durch den Bund**

Cannabiskonsum kann sowohl medizinische als auch rechtliche und sicherheitsrelevante Auswirkungen haben, die insbesondere im Feuerwehrdienst von großer Bedeutung sind. Aufgrund der anspruchsvollen und risikoreichen Natur der Arbeit von Feuerwehrleuten ist es wichtig, klare Richtlinien und Empfehlungen zum Umgang mit Cannabiskonsum umzusetzen.

Das Cannabisgesetz ist ein Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik: Zum 01.04.2024 ist das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) in Kraft getreten. Bislang standen Cannabis und sein Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) auf der Liste der verbotenen Betäubungsmittel im Betäubungsmittelgesetz. Aufgrund der Legalisierung durch das Cannabisgesetzes ist seit dem 01.04.2024 nunmehr sowohl der Anbau als auch der Konsum von Cannabis in begrenztem Umfang legal möglich.

Als Feuerwehren des Landkreises Ravensburg müssen wir uns gemeinsam unserer besonderen Stellung in der Gesellschaft und der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es ist daher aus Sicht des Kreisfeuerwehrarztes empfehlenswert, dass folgende Grundsätze im Rahmen des Feuerwehrdienstes beachtet werden bzw. durch die Kommandanten untersagt werden sollten:

- Der Konsum von Cannabis und das Mitführen von Cannabisprodukten bei jeglichen dienstlichen Veranstaltungen.
- Der Konsum von Cannabis auf dem gesamten Gelände des Feuerwehrgerätehauses sowie in allen Dienstfahrzeugen. Dies empfiehlt sich auch für die speziell ausgewiesenen Raucherbereiche.
- Der Konsum von Cannabis in Fällen, die Rückschlüsse auf eine Tätigkeit in einer Feuerwehr zulassen, z.B. Konsum in Dienst- und Sonderbekleidung.
- Konsum in Anwesenheit von Jugendlichen, z.B. in unmittelbarer Nähe von Minderjährigen und in Sichtweite von Schulen und Jugendeinrichtungen, z.B. dem

Jugendfeuerwehraum. Der Konsum von Cannabis ist ein gesundheitliches Risiko – insbesondere für Minderjährige. Er kann die geistige Entwicklung, den Berufsweg und die Lebensqualität negativ und langfristig beeinflussen!

### Höhere Gefährdungen unter Einfluss von Cannabis

Cannabis kann die kognitive und motorische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Dies schließt Reaktionszeiten, Entscheidungsfindung, Koordination, erhöhte Lichtempfindlichkeit, Euphorisierung, die Beeinträchtigung des Kurzzeitgedächtnisses und Aufmerksamkeit ein. **Aufgrund der hohen Anforderungen und der Notwendigkeit schneller und präziser Reaktionen im Feuerwehrdienst ist jeglicher Konsum, der die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, unbedingt zu vermeiden.**

Cannabis-Konsum hat insbesondere für die Verkehrstüchtigkeit im Straßenverkehr oder die Arbeit mit Geräten bzw. Maschinen im Feuerwehrdienst einen relevanten Einfluss. Neben der Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit kann die Risikobereitschaft oder Gleichgültigkeit gegenüber Gefahren erhöhen werden. Dadurch kann die Unfall- und Verletzungsgefahr im Einsatzdienst steigen, und zwar nicht nur für die konsumierende Person, sondern auch für andere Beteiligte.

Die Unfallversicherungsträger und die DGUV verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1). Die Regelungen sind eindeutig: Nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 dürfen Versicherte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Gleichzeitig dürfen Unternehmer nach § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

Bei Konsum von Cannabis in der außerdienstlichen Freizeit darf sich der Konsum nicht negativ auf die Einsatzfähigkeit auswirken. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ehrenamtlichen Einsatzkräfte verpflichtet sind, zu Beginn Ihrer Tätigkeit zu überprüfen, ob ihre Arbeitsleistung unbeeinträchtigt erbracht werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die ausgeübte Tätigkeit ganz oder teilweise das Führen von Kraftfahrzeugen beinhaltet.

Nach Empfehlungen einer interdisziplinären Expertengruppe hat die Bundesregierung am 06.06.2024 ein neues Gesetz auf den Weg gebracht (Beratungen im Bundesrat noch ausstehend; voraussichtliches Inkrafttreten Juli 2024), bei dem die Obergrenze – bezogen auf den Wirkstoff THC – bei einer Konzentration von **3,5 Nanogramm** je Milliliter Blutserum liegt. Ein Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr mit Werten über den zulässigen Grenzwerten ist strafbar. Im Feuerwehreinsatz und Übungsdienst sollte eine 0,0 Grenze gelten.

Als Leitungs- und Führungskraft sollte bei begründendem Verdacht (z.B. durch verlangsamte Reaktionen, gerötete Augen, Wesensveränderungen, Ausfallerscheinungen oder ähnlichen Symptomen) kritisch hinterfragt werden, ob Einsatzkräfte ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere ausführen können. Stehen Einsatzkräfte erkennbar unter dem Einfluss von bewusstseinsverändernden Substanzen, sind diese aus dem Dienst zu nehmen (Verpflichtung gemäß §§ 7 und 15 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

Feuerwehrleute, die Probleme mit dem Cannabiskonsum haben oder Unterstützung benötigen, sollten Zugang zu entsprechenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten bekommen. Dies kann durch interne oder externe Programme zur Suchtprävention und Suchtbehandlung geschehen.

Sollte ein Feuerwehrangehöriger aus medizinischen Gründen Cannabis verschrieben bekommen, ist eine offene Kommunikation mit den Kommandanten essenziell. Eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich und es muss bewertet werden, ob die betroffene Person weiterhin dienstfähig ist. Hierzu steht der Kreisfeuerwehrarzt jederzeit auch gerne beratend zur Seite.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Thema Cannabiskonsum ist entscheidend für die Sicherheit und Einsatzfähigkeit der Feuerwehr. Durch klare Vorgaben kann ein sicheres und effektives Arbeitsumfeld gewährleistet werden.

Dr. med. Michael Laupheimer  
Kreisfeuerwehrarzt Landkreis Ravensburg  
Juni 2024

**Quellen:**

- DGUV: Kein Platz für Cannabis bei der Arbeit und in der Schule: Statement des Hauptgeschäftsführers der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- DGUV: NULL Alkohol und NULL Cannabis bei Arbeit und Bildung
- DRK LV Baden Württemberg - Dienstanweisung II/2024: Umgang mit Cannabis-Konsum in der Gemeinschaft Bereitschaften nach Einführung des Cannabisgesetzes (CanG) zum 01.04.2024 durch den Bund